

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00779 vom 22. November 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00779](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00779)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00779 du 22 novembre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00779 del 22 novembre 2023

## **Regeste**

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines deutschen Staatsangehörigen, nachdem dessen letzte Stelle aus finanziellen Gründen nicht verlängert worden war.] Der Beschwerdeführer ist nicht (mehr) als Arbeitnehmer im Sinn des FZA zu qualifizieren (E. 3.3 f.). Ein freizügigkeitsrechtliches Verbleiberecht kommt ihm ebenfalls nicht zu (E. 3.5). Da der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund des Sozialhilfebezugs erfüllt, steht ihm auch gestützt auf die Niederschrift kein weiterer Aufenthaltsanspruch zu (E. 5.1 f.). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers erweist sich trotz seiner psychischen Probleme als verhältnismässig (E. 5.3). Die Vorinstanz hätte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutheissen müssen (E. 6). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Aus einer anderen bzw. anderen Bestimmung(en) des Freizügigkeitsabkommens vermag der Beschwerdeführer ebenfalls keinen Anwesenheitsanspruch abzuleiten. Namentlich verfügt er (aufgrund seines Sozialhilfebezugs, vgl. hinten, E. 5.2) nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um sich auf Art. 6 FZA in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Anhang I FZA betreffend die Zulassung als Nichterwerbstätiger berufen zu können (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 16 VFP; vgl. BGE 142 II 35 E. 5.1; BGr, 5. November 2021, 2C\_986/2020, E. 8 mit Hinweisen). Gestützt auf Art. 23 VFP kann die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers daher widerrufen bzw. braucht sie nicht verlängert zu werden (BGE 144 II 1 E. 3.1; BGr, 14. Januar 2021, 2C\_1007/2020, E. 2.1).

### **E. 5.1**

Das Freizügigkeitsabkommen lässt Niederlassungsvereinbarungen unberührt, die den Angehörigen der Vertragsstaaten weitergehende Rechte einräumen (vgl. Art. 22 in Verbindung mit Art. 12 FZA). Hierzu zählt auch die Niederschrift vom 19. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen (SR 0.142.111.364, nachfolgend: Niederschrift), die deutschen Staatsangehörigen nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumt, was den weniger weitgehenden Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in sich schliesse (Ziff. I.1 Niederschrift in Verbindung mit Art. 5 VFP). Dieser Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsanspruch steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Widerrufsgrund nach

Art. 62 AIG oder Art. 63 Abs. 2 AIG gegeben ist (Art. 34 Abs. 2 lit. b AIG; VGr, 26. August 2021, VB.2021.00406, E. 2.3 [sowie das dazu ergangene Urteil BGr, 9. Mai 2022, 2C\_881/2021, E. 4.2 f.]; vgl. BGr, 6. August 2015, 2C\_1144/2014, E. 4.2). Der Beschwerdeführer erfüllt die zeitlichen Voraussetzungen der Niederschrift.

## **E. 5.2**

Nach Art. 62 Abs. 1 AIG kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person unter anderem widerrufen, wenn diese oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (lit. e). Der Widerrufsgrund ist erfüllt, wenn die oder der Betreffende über einen längeren Zeitraum hinweg hohe finanzielle Fürsorgeleistungen erhalten hat und konkret die Gefahr einer fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit besteht; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation in Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten (BGr, 31. Oktober 2019, 2C\_324/2018, E. 4.2, und 9. August 2019, 2C\_291/2019, E. 4.1 mit Hinweis). Zwischen Dezember 2018 und Juli 2022 wurde der Beschwerdeführer (teilweise ergänzend zu seinem Erwerbseinkommen) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe im Betrag von über Fr. 150'000.- unterstützt. Da der Sozialhilfebezug weiterhin andauert, ist dieser Betrag seither weiter angestiegen. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer in den nächsten Jahren ohne (ergänzende) Fürsorgeleistungen für seinen Lebensunterhalt wird aufkommen können, zumal er zuletzt vor über zwei Jahren einer Erwerbstätigkeit nachging und damit seinen Lebensunterhalt nicht (vollständig) zu decken vermochte. Somit ist der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG gegeben. Dem Beschwerdeführer steht somit auch gestützt auf die Niederschrift kein weiterer Aufenthaltsanspruch zu.

## **E. 5.3**

Die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist allerdings auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sich dies als verhältnismässig erweist (Art. 96 Abs. 1 AIG; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]; vgl. BGr, 18. Februar 2021, 2C\_937/2020, E. 6). Vorliegend ist deshalb eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers und an dessen Wegweisung einerseits und den privaten Interessen an seinem Verbleib andererseits. Bei Personen, die sich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) berufen können, ergibt sich die Notwendigkeit einer Interessenabwägung auch aus Art. 8 Abs. 2 EMRK, wobei analoge Kriterien massgeblich sind wie bei der Verhältnismässigkeitsprüfung bzw. Interessenabwägung im Rahmen von Art. 62 Abs. 1 bzw. Art. 96 Abs. 1 AIG.

### **E. 5.3.1**

Der heute 39-jährige Beschwerdeführer reiste vor rund 11 Jahren in die Schweiz ein. Soweit ersichtlich, wurde er während seiner Anwesenheit nicht straffällig und wurde auch nicht betrieben. In wirtschaftlicher Hinsicht vermochte er sich nicht zu integrieren, wobei das Verschulden des Beschwerdeführers an seinem Sozialhilfebezug zu relativieren ist, zumal dieser mit seinem psychischen Gesundheitszustand zusammenhängt und sich der Beschwerdeführer auch immer wieder um Anstellungen (im ersten und zweiten Arbeitsmarkt) bemühte. Aus den Akten gehen sodann keine Hinweise auf eine

überdurchschnittliche Integration in sozialer Hinsicht hervor; eine Tante, die offenbar in Zürich lebt, erwähnte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht. Trotz der mehr als zehnjährigen Aufenthaltsdauer kann dem Beschwerdeführer somit keine gelungene Integration attestiert werden.

### **E. 5.3.2**

Mit Deutschland, wo der Beschwerdeführer den Grossteil seines Lebens verbrachte, ist er weiterhin vertraut. Eine Rückkehr dorthin ist ihm zumutbar. An diesem Ergebnis vermag auch sein Gesundheitszustand nichts zu ändern, zumal seine psychischen Beschwerden auch in Deutschland behandelt werden können. Aufgrund des dortigen Sozialsystems ist auch das wirtschaftliche Auskommen des Beschwerdeführers gewährleistet. Ebenso kann der Beschwerdeführer auch in Deutschland auf Hilfe bei der Wohnungssuche und Unterstützung bei der medizinischen Betreuung zählen. Schliesslich erwog die Vorinstanz zu Recht, dass die Anwesenheit des Beschwerdeführers während des hängigen IV-Verfahrens nicht dauernd erforderlich ist; er kann sich besuchsweise in die Schweiz begeben und/oder seine Interessen durch einen Rechtsvertreter wahren. Eine allfällige IV-Rente würde dem Beschwerdeführer überdies auch in Deutschland ausbezahlt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers nicht bedeutet, dass er in Zukunft nicht in die Schweiz zurückkehren könnte. Vielmehr könnte er – etwa gestützt auf einen neuen Arbeitsvertrag – erneut eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erhalten.

### **E. 5.3.3**

Insgesamt erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers als verhältnismässig.

## **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer ersuchte im Rekursverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46).

## **E. 6.2**

Die Vorinstanz wies das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung ab, dass sich seine Rechtsbegehren "angesichts der klaren Sach- und Rechtslage als offensichtlich aussichtslos" erwiesen. Diesem Schluss lässt sich nicht folgen. Zwar waren die Aussichten auf eine Gutheissung des Rekurses wohl von Beginn an kleiner als jene auf eine Abweisung; sie waren jedoch nicht so gering, dass sie kaum als ernsthaft hätten bezeichnet werden können. Immerhin stellten sich im Zusammenhang mit seinen psychischen Beschwerden mehrere Fragen, die vertieft zu prüfen waren; überdies verlangte auch die Dauer des hiesigen Aufenthalts des Beschwerdeführers nach einer sorgfältigen Verhältnismässigkeitsprüfung. Weil der auf Sozialhilfe angewiesene Beschwerdeführer mittellos und auf eine Rechtsvertretung angewiesen war, hätte die Vorinstanz das Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege gutheissen müssen. Dispositiv-Ziff. III und IV des Rekursentscheids vom 24. November 2022 sind entsprechend abzuändern.

### **E. 6.3**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Falls berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Für das Rekursverfahren machte die Vertreterin des Beschwerdeführers einen Aufwand von 10,5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 48.10 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend. Dieser Aufwand ist als angemessen zu qualifizieren. Rechtsanwältin B ist demnach für das Rekursverfahren mit Fr. 2'539.65 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen.

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III und IV des Rekursentscheids vom 24. November 2022 ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Person seiner Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin B, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Rechtsanwältin B ist für das Rekursverfahren mit Fr. 2'539.65 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen, wobei die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorbehalten bleibt. In Ergänzung von Dispositiv-Ziff. V des Rekursentscheids vom 24. November 2022 sind die dem Beschwerdeführer auferlegten Rekurskosten unter Vorbehalt von dessen Nachzahlungspflicht (§ 16 Abs. 4 VRG) einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8.1**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Aus den vorgenannten Gründen (vorn, E. 6.1 f.) ist das Gesuch gutzuheissen; die Gerichtskosten sind einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschwerdeführer in der Person seiner Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

### **E. 8.3**

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 6,65 Stunden sowie Auslagen in Höhe von Fr. 50.40 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend. Dieser Aufwand erscheint der Sache angemessen. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers ist demnach für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'629.95 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 8.4**

Es gilt den Beschwerdeführer auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.